

RS Vwgh 1992/11/12 92/18/0208

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AVG §37;

KJBG 1987 §17 Abs1;

KJBG 1987 §17 Abs2;

KJBG 1987 §30;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Ist der Sachverhalt infolge zweier widersprechender Darstellungen (hier: Anzeige und Stellungnahme des Arbeitsinspektoreates sowie Aussage eines Lehrlings im Hinblick auf Verwaltungsübertretungen gem § 17 Abs 2 KJBG 1987 bzw § 17 Abs 1 KJBG 1987, jeweils iVm § 30 KJBG 1987) aufklärungsbedürftig, so darf die Behörde auf die beantragte Einvernahme von weiteren Zeugen nicht mit dem Hinweis verzichten, die Anschriften dieser Zeugen seien unbekannt; in diesem Fall obliegt es der Behörde jedenfalls, an den beschuldigten Arbeitgeber heranzutreten und ihm Gelegenheit zu bieten, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht diese Adressen zu eruieren und der Behörde mitzuteilen (Hinweis E 27.4.1992, 91/19/0290).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180208.X01

Im RIS seit

12.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at